



26. Januar 2024

Beschlussvorlage - B/0625/2024

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Zentrale Services, Finanzen, Recht, Ordnung und Sicherheit, Umwelt und Kreisentwicklung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushaltsausschuss	19.02.2024					
Sozialausschuss	20.02.2024					
Kreisentwicklungsausschuss	21.02.2024					
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	27.02.2024					
Jugendhilfeausschuss	27.02.2024					
Kreisausschuss	28.02.2024					
Kreistag	06.03.2024					

Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024– 2032

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Gemäß § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der in der Vermögensrechnung (Bilanz) und im Ergebnisplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich.

Gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird. Hieraus folgt unmittelbar, dass die Verpflichtung zum Ausweis eines positiven Eigenkapitals besteht. Eine überschuldete Bilanz führt demnach unmittelbar zu einer unausgeglichenen Haushaltssituation im Sinne des § 98 Abs. 3 KVG LSA.

In dem bereits bestätigten Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2021 wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen. Die Haushaltssatzung 2024 des Salzlandkreises weist ein negatives Ergebnis aus. Damit wird der Abbau des negativen Eigenkapitals nicht gewährleistet. Es bleibt die bilanzielle Überschuldung des Landkreises.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Liquiditätsrahmen des Salzlandkreises bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Aus diesen Gründen ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

Markus Bauer
Landrat

Anlage

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2024 – 2032